

Zuständigkeitsordnung

Der Rat der Stadt Lünen hat in seiner Sitzung am ... folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

Die Ausschüsse des Rates der Stadt haben in ihrem Geschäftsbereich die Aufgabe, alle strategischen Angelegenheiten, die nicht operativ und damit Geschäfte der laufenden Verwaltung sind oder deren Entscheidung dem Bürgermeister übertragen wurde, bis zur Entscheidungsreife zu klären.

Entscheidungsbefugnis haben die Ausschüsse in den ihnen durch Gesetz, Satzung, durch diese Zuständigkeitsordnung oder Beschluss des Rates der Stadt übertragenen Fällen. Der Rat kann Angelegenheiten, die nach dieser Zuständigkeitsordnung den Ausschüssen übertragen worden sind, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 2

Zuständigkeitsregelung

1. Haupt- und Finanzausschuss

1.1 Der Haupt- und Finanzausschuss berät in allen Angelegenheiten

- a. für die kein Fachausschuss zuständig ist,
- b. mit finanziellen Auswirkungen (Haushaltssatzung etc.) soweit nicht die Zuständigkeit des Rates gegeben ist.

1.2 Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Einzelnen

- a. über alle nicht dem Rat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder solche Angelegenheiten handelt, die an Fachausschüsse oder den Bürgermeister delegiert oder für die nach gesetzlichen Vorgaben andere Zuständigkeiten geregelt sind
- b. in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
- c. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Zu diesem Zweck hat der Bürgermeister den Ausschuss regelmäßig und frühzeitig über solche Planungsvorhaben zu unterrichten

- d. über die Genehmigung der Dienstreisen von Ratsmitgliedern sowie Ausschuss- und Beiratsmitgliedern, soweit der Gesamtkostenaufwand über 1.000 € liegt
 - e. über den An- und Verkauf sowie Verpachtung und Vermietung von städtischen Grundstücken und Gebäuden über 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro selbstständig. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte. Ausgenommen sind die Grundstücke, die dem Sondervermögen der Zentralen Gebäudebewirtschaftung Lünen zugeordnet sind,
 - f. über den Erlass, die Stundung sowie die unbefristete Niederschlagung von Forderungen über 200.000 €.
- 1.3** Der Haupt- und Finanzausschuss trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW)
- 1.4** Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- 1.5** Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Aufgabe der Entgegennahme und Behandlung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW (i. V. mit § 5 der Hauptsatzung der Stadt Lünen).
- 1.6** Der Haupt- und Finanzausschuss setzt den Rahmen für Beteiligungscontrolling. Er berät insbesondere Strukturen und Grundsätze der Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Stadt. Der Haupt- und Finanzausschuss setzt den Rahmen für das kommunale Finanz- und Konsolidierungs- und Investitionscontrolling. Er lässt sich regelmäßig über die Ergebnisse unterrichten und kann eigene Themenschwerpunkte festsetzen.
- 1.7** Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht dem Rat zur Entscheidung vorbehalten sind, zur Kenntnis.
- 1.8** Der Haupt- und Finanzausschuss ist federführend für die Weiterentwicklung der Leitlinien und Handlungsempfehlungen zur Zukunft der Infrastruktur, der Inklusion und der Bürgerbeteiligung im Rahmen des LÜNER DIALOGS zuständig.

1.9 Der Haupt- und Finanzausschuss berät neue beabsichtigte Vorhaben ab einer Größenordnung von 200.000 € für den Rat vor.

1.10 Der Haupt- und Finanzausschuss kann zur Vorberatung komplexer und abstim-mungsrelevanter Themen eine Finanzkommission bilden.

2. Ausschuss für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften

2.1 Der Ausschuss für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften berät in allen Angele-genheiten

- a. des Kultur- und Freizeitsektors
- b. der Städtepartnerschaften und internationalen Kontakte soweit nicht die Zu-ständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist
- c. der Stadtbücherei.

2.2 Der Ausschuss für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften entscheidet im Einzel-nen

- a. über die Zielvorgaben für die Verwaltung in allen Bereichen des Kultur- und Freizeitwesens und nimmt Arbeitsberichte entgegen
- b. über die Richtlinien der Zuwendungsgewährung
- c. über die künstlerische Gestaltung des öffentlichen Raumes, soweit die Stadt Lünen Auftraggeberin oder Grundstückseignerin ist
- d. über den Ankauf von Kunstgegenständen. Empfehlungen zum Ankauf wer-den durch eine dafür zu bildende Kommission erteilt.

2.3 Der Ausschuss für Kultur, Europa und Städtepartnerschaften bestätigt und verkün-det die Vergabe des Kulturpreises und des Kulturförderpreises der Stadt Lünen ge-mäß den Vergaberichtlinien.

3. Ausschuss für Bildung und Sport

3.1 Der Ausschuss für Bildung und Sport berät in allen Angelegenheiten

- a. des Schul-, Musikschul- und Volkshochschulsektors
- b. des Sportsektors
- c. der „offenen Ganztagschule“

- d. soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist.

3.2 Der Ausschuss für Bildung und Sport entscheidet im Einzelnen

- a. über Schulbau- und Sportanlagenbauprogramme einschl. Umbau und Erweiterung sowie Ausgestaltung von Schulsportanlagen einschl. Turnhallen
- b. über Neubau, Sanierung und Umgestaltung von Sportanlagen
- c. über den Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- d. über die Zielvorgaben der Volkshochschule und nimmt die Arbeitsberichte entgegen (§ 4 der VHS-Satzung).
- e. über die Zielvorgaben der Musikschule
- f. über die Verwendung der Sportpauschale

4. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung

4.1 Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung berät in allen Angelegenheiten

- a. des Brandschutzes und Rettungswesens
- b. der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- c. der Ausbauplanung von Straßen und Verkehrsanlagen soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist.

4.2 Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung entscheidet im Einzelnen

- a. über Grundsatzfragen in Zusammenhang mit der Ausführung von Ratsentscheidungen auf den unter 4.1 genannten Gebieten
- b. über die Ausbauplanung von Straßen und Verkehrsanlagen
- c. über die Herstellung von Verkehrsanlagen, ohne dass ein Bebauungsplan vorliegt (§ 125 Abs. 2 des Baugesetzbuches)
- d. über die Entwurfspläne des Ausbaus von Straßen, Geh- und Radwegen
- e. über Angelegenheiten des Verkehrsrechts von besonderer Bedeutung (z. B. Regionalisierungsgesetz)
- f. über Art und Umfang des Straßenbaues (Bauprogramme) bei der erstmaligen Anlage nach dem BauGB und dem nachmaligen Ausbau (KAG) nach Bürgeranhörung.

- g. über die Übertragung einer Erschließung nach dem BauGB auf Dritte
- h. über die Anwendung der Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen und von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen nach den städt. Satzungen
- i. über die Widmung und Einziehung von Straßen, Wegen und Plätzen

4.3 Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung wird regelmäßig über

- a. den Sachstand (Kosten/Zeitraumen) zu städt. Baumaßnahmen seines Zuständigkeitsbereiches
- b. über Auftragsvergaben im VOB-, VOL- und VOF-Bereich ab 25.000 Euro/netto informiert.

5. Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

5.1 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung berät in allen Angelegenheiten

- a. der Stadtentwicklung
- b. der Stadtplanung
- c. des Denkmalschutzes
- d. des Umwelt- und Immissionsschutzes, der Umweltplanung und des Klimaschutzes, soweit sie von großer Bedeutung für die Stadtentwicklung sind
- e. der örtlichen und überörtlichen Verkehrsentwicklungsplanung und -programmen sowie Verkehrsplanungen von großer Bedeutung für die Stadtentwicklung
- f. des Grünflächenwesens soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist.

5.2 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt entscheidet im Einzelnen

Im Bereich der Stadtentwicklung

- a. über Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz, wie zu Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Sondergesetzen (BImSchG, WHG, AbfG, BBergG u. a.), soweit es sich um bedeutende Vorhaben oder um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handelt
- b. bei Stellungnahmen zur Gestaltung oder Inanspruchnahme von Landschaftsräumen, die durch Größe und Potential wichtige Funktionen für die Stadt oder

die Stadtteile wahrnehmen

- c. über die Grundzüge der Stadtentwicklung und die stadtentwicklungspolitischen Leitlinien, planerische Grundsatzfragen von hohem Querschnittcharakter, thematische und räumliche Entwicklungsplanungen
- d. über Fachprogramme/-pläne zur Flächenvorsorge und Standortplanung
- e. über Projekte von gesamtstädtischer, überörtlicher oder regionaler Bedeutung einschließlich Stellungnahmen im Rahmen von Planverfahren Dritter

Im Bereich der Stadtplanung

- f. über die Einleitung von Verfahren der Bauleitplanung
- g. über die Standorte von öffentlichen Einrichtungen und Gebäuden
- h. über den Standort von Kunstobjekten im öffentlichen Raum

Im Bereich des Denkmalschutzes

- i. über die nach dem Denkmalschutzgesetz zu behandelnden wichtigen Aufgaben und über die notwendigen Beschlussfassungen zur Führung der Denkmalliste.

5.3 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung ist regelmäßig über Entscheidungen über die Vergabe von Planungsarbeiten im Rahmen seiner Zuständigkeiten ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € zu informieren.

5.4 Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung berät für den Rat folgende Angelegenheiten vor:

- a. Feststellungsbeschlüsse bei Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplans und Satzungsbeschlüsse für Bebauungspläne
- b. Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung
- c. der nach dem BauGB und anderen der Bauordnung NRW und anderen Gesetzen durch den Rat zu beschließenden Angelegenheiten des Ortsrechts

6. Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt

- 6.1** Der Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt berät alle Angelegenheiten im Bereich des Bürgerservices, der Sozialpolitik, des Ehrenamtes und über die Bührengestaltung des Friedhofwesens, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses (insbesondere des Jugendhilfeausschusses) oder des Rates gegeben ist.
- 6.2** Der Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt entscheidet im Einzelnen
- a. über allgemeine Zielvorgaben und Zielvereinbarungen im Bereich des Bürgerservice, der Sozialpolitik und der Weiterentwicklung des Ehrenamtes
 - b. über freiwillige Zuwendungen an Verbände, Vereine, Selbsthilfegruppen, soweit der Empfänger nicht durch den Rat benannt ist
 - c. über Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen (Zwar, Alten- und Behindertenzuschüsse etc.)
 - d. über Senioren- und Behindertenveranstaltungen
 - e. über Maßnahmen zur Unterstützung des Ehrenamtes
- 6.3** Der Ausschuss für Bürgerservice, Soziales und Ehrenamt wirkt mit in Angelegenheiten
- a. der Beschäftigungsförderung
 - b. der Arbeitsintegration Jugendlicher mit besonderen Berufsstartschwierigkeiten
 - c. des sozialen Zusammenhaltes

7. Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität

- 7.1** Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität berät in allen Angelegenheiten
- a. des Umwelt- und Immissionsschutzes und der Umweltplanung
 - b. des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
 - c. der Verkehrs- und Mobilitätsplanung
 - d. des Grünflächen- und Friedhofwesens
 - e. des Waldes und Forstes; der Baumschutzangelegenheiten soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist.
 - f. der Abfallbeseitigung und Straßenreinigung

- g. 7.5 b. über Belange des Baumschutzes (u.a. Baumschutzsatzung)
- h. über Stellungnahmen zu Planungen und Vorhaben mit hoher Umweltrelevanz, wie zu Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach Sondergesetzen (BImSchG, WHG, AbfG, BBergG u. a.), soweit es sich um bedeutende Vorhaben oder um wesentliche Änderungen bestehender Anlagen handelt
- i. bei Stellungnahmen zur Gestaltung oder Inanspruchnahme von Landschaftsräumen, die durch Größe und Potential wichtige Funktionen für die Stadt oder die Stadtteile wahrnehmen

7.2 Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität entscheidet über

- a. Grundsatzfragen des Schutzes von Klima, Luft, Wasser, Boden, Landschaft, Natur und Ressourcen
- b. Umweltschutzprogramme und Richtlinien unter Berücksichtigung des Umweltschutzes

Im Bereich der Verkehrsplanung:

- c. über örtliche und überörtliche Verkehrsentwicklungspläne und -programme
- d. Grundsatzfragen im Bereich der Mobilitäts- und Verkehrsplanung

Im Bereich des Grünflächenwesens:

- e. über Grundsatzfragen der Planung von Grün- und Freiflächen
- f. über Grundsatzfragen des Friedhofs- und Kleingartenwesens (z. B. Standortfragen, Bauvorhaben)
- g. über die Standorte für Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätze

Im Bereich des Waldes und Forstes; der Baumschutzangelegenheiten

- h. über Grundsatzfragen zu Wald- und Forstflächen

7.3 Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Mobilität wird regelmäßig über

- a. den Sachstand (Kosten/Zeitraumen) zu städt. Baumaßnahmen seines Zuständigkeitsbereiches
- b. über Auftragsvergaben im VOB-, VOL- und VOF-Bereich ab 25.000 Euro/netto informiert.

8. Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung und Innovation

8.1 Der Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung und Innovation gibt den Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt vor. Er berät mit den Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises und der Stadt über alle wesentlichen Belange des Arbeitsmarktes, der Wirtschaftsförderung und Innovation. Der Ausschuss unterstützt den Kontaktaufbau und die Kontaktpflege zur heimischen Wirtschaft und zu den Kammern, Verbänden, Gewerkschaften sowie weiteren Institutionen.

8.2 Er berät über

- a. die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen und deren verkehrlicher Anbindung
- b. Empfehlungen für den Rat der Stadt zu Themen der Innovationen, Künstliche Intelligenz (KI), Technologie und Automation und deren Auswirkungen.
- c. Verzahnung wohnungspolitischer Fragestellungen mit arbeits- und wirtschaftspolitischen Interessen.
- d. Standortsicherung: strategische Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschafts- und Arbeitsmarktstandortes Lünen.
- e. Arbeitsmarktentwicklung: Schaffung und Erhalt von Arbeitsplätzen, Nachwuchs- und Fachkräftesicherung.
- f. Ansiedlung und Bestandspflege: Flächensicherung für Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen, die sich neu ansiedeln oder vergrößern wollen.
- g. Standortmarketing: lokale, regionale und internationale Positionierung Lünens.
- h. Attraktive Versorgung: Stärkung und Entwicklung wirtschaftlich relevanter Funktionen einer Mittelstadt.
- i. Vorhaben, Projekte und Planungen bei denen Unternehmen und wissenschaftliche Institutionen maßgeblich tangiert werden.
- j. Spezifische Bedürfnisse der wirtschaftlichen Einrichtungen.

8.3 Er entscheidet im Rahmen strategisches Liegenschaftsmanagement über:

- a. Die Festlegung von Gewerbe und Industrieflächen inklusive Neuausweisung

- b. Die Festlegung der Vermarktungsbedingungen aller Gewerbe -und Industrie-
flächen
- c. den An- und Verkauf sowie Verpachtung und Vermietung von städtischen
Grundstücken und Gebäuden ab einer Summe von 25.000 Euro bis zu einer
Grenze von 1 Mio. Euro. Gleiches gilt für grundstücksgleiche Rechte. Sofern
bei den Geschäften nach Satz 1 der vereinbarte Preis in Ausnahmefällen gerin-
ger als der Verkehrswert sein sollte, ist für die Berechnung nach Satz 1 der
Verkehrswert zugrunde zu legen. Ausgenommen sind die Grundstücke, die
dem Sondervermögen der Zentralen Gebäudebewirtschaftung der Stadt Lün-
nen zugeordnet sind.

8.4 Der Ausschuss für Arbeitsmarkt, Wirtschaftsförderung und Innovation ist regelmä-
ßig über Entscheidungen über die Vergabe von Planungsarbeiten im Rahmen sei-
ner Zuständigkeiten ab einem Auftragsvolumen von 25.000 € zu informieren.

9. Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung

9.1 Der Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung berät über:

- a. Frage- / Problemstellungen zu den allgemeinen Grundsätzen, nach denen die
Verwaltung geführt werden soll (§ 41 Abs. 1 Satz 2 lit. a GO NRW),
- b. Personalentscheidungen gem. § 15 der Hauptsatzung (§ 73 GO NRW),
- c. Personalentwicklungskonzepte,
- d. Aufstellung und Fortschreibung des Gleichstellungsplans,
- e. Entscheidungen des Rates nach § 41 Abs. 1 lit. I bis n,
- f. bedeutsame Fragen/Konzepte zum Outsourcing und zur Rekommunalisierung
von Aufgaben,
- g. Grundsatzfragen zur Strategie in den Bereichen IT, Digitalisierung und E-
Government.

9.2 Der Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung entscheidet über

- a. Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde von besonderer Bedeutung, die die
Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen über die Gleichberechti-
gung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stel-
lung in der Gesellschaft haben. Der in der Hauptsatzung geregelte Zuständig-
keitsbereich der Gleichstellungsbeauftragten bleibt unberührt.

- 9.3** Der Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung wird halbjährlich durch den Bürgermeister informiert über
- a. beabsichtigte/erfolgte Neueinstellungen von Beschäftigten,
 - b. wesentliche Veränderungen bei Arbeits- und Dienstverhältnissen (insb. Beförderungen, Höhergruppierungen, Abordnungen, Versetzungen, Beendigungen)
 - c. personelle Entwicklungen im Rahmen der Gleichstellung nach vom AGG abgedeckten Tatbeständen (soweit erfasst).
 - d. Personen, die aufgrund besonderer Beschäftigungsformen tätig sind.
 - e. Aufträge an Organisationsberatungs-Unternehmen
- 9.4** Der Ausschuss für Personal, Organisation und Digitalisierung wird über die bedeutsamen Entwicklungen von Maßnahmen der Verwaltungsmodernisierung informiert.

10. Jugendhilfeausschuss

- 10.1** Der Jugendhilfeausschuss berät in allen Aufgaben der Jugendhilfe, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Rates gegeben ist.
- 10.2** Der Jugendhilfeausschuss entscheidet im Einzelnen
- a. über die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 - die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
 - b. über die Jugendhilfeplanung
 - c. über die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 - d. über den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gem. § 10 GTK)
 - e. über die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK
 - f. über die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden
 - g. über die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK
 - h. über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen

- i. über die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Wehrdienstverweigerung
- j. über die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 A-KJHG
- k. über die Grundsätze und Richtlinien für die Zusammenarbeit aller Stellen der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- l. über die Planung und Ausgestaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen.

10.3 Der Jugendhilfeausschuss wirkt bei der Förderung von Beschäftigungsinitiativen und arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Lünen mit.

10.4 Der Jugendhilfeausschuss hört den/die Kandidat/in für die Stelle des/der Jugendamtsleiters/ Jugendamtsleiterin (Funktion gem. SGB VIII) vor der Berufung an.

11. Rechnungsprüfungsausschuss

11.1 Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes (vgl. § 59 Abs. 3 S. 1 GO NRW). Er bedient sich hierbei der Rechnungsprüfung oder eines Dritten gem. § 102 Abs. 2 (vgl. § 59 Abs. 3 S. 2 GO NRW). Im Falle der Beauftragung eines Dritten, hat der Rechnungsprüfungsausschuss hierüber vorab einen Beschluss zu fassen (vgl. § 102 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

11.2 Der Rechnungsprüfungsausschuss berät den Prüfungsbericht der überörtlichen Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt) nach Vorlage durch den Bürgermeister (vgl. § 105 Abs. 6 S. 1 GO NRW). Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Rat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichts sowie über das Ergebnis seiner Beratungen (vgl. § 105 Abs. 6 S. 3 GO NRW).

11.3 Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung gem. § 6 Abs. 3 RPO Lünen im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen.

12. Betriebsausschuss Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen

Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses werden durch die Betriebsatzung des Stadtbetriebes Zentrale Gebäudebewirtschaftung Lünen (ZGL) geregelt.